

# RS Vwgh 1988/4/12 87/07/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1988

## Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §14;

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfLG OÖ 1979 §14;

FIVfLG OÖ 1979 §19 Abs1;

FIVfLG OÖ 1979 §19 Abs7;

FIVfLG OÖ 1979 §19 Abs8;

## Rechtssatz

Es liegt in der Natur des Zusammenlegungsplanes, dass es regelmäßig mehrere Möglichkeiten der Gestaltung der Abfindungen im Zusammenlegungsplan geben wird, die dem Gesetz entsprechen (Hinweis auf E 3.3.1987, 86/07/0248). Eine erfolgreiche Beschwerdeführung vor dem VwGH setzt jedoch über die Darstellung solcher Möglichkeiten hinaus voraus, dass die im Zusammenlegungsplan gewählte Lösung im Gegensatz zu anderen Alternativen als dem Gesetz NICHT entsprechend zu beurteilen wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987070143.X03

## Im RIS seit

21.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

24.06.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>